



Bundesministerium  
des Innern

VERSICHERUNG: Besondere Art des Vers. 100% bar

Herrn  
[REDACTED]

HAUPTVERSICHERER: Alt-Museum 101 D, 10000 Berlin

POSTLEISTUNG: 11214 Berlin

TEL: +49 (0)30 18 581-45577

FAX: +49 (0)30 18 581-45800

BEWAHRT VON: MR Dr. Kuster

E-MAIL: VI1@bmi.bund.de

INTERNET: www.bmi.bund.de

URHEB: Berlin, 2. Mai 2012

AZ: VI 1 - 110 010/1 B

betreffend: **Ihre Anfrage zur Gültigkeit von Artikel 139 GG und des Kontrollratsgesetzes Nr. 46 -  
Auflösung des Staates Preußen - vom 25. Februar 1947**

zu: Ihr Schreiben vom 21. März 2012

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Ihrem o.g. Schreiben haben sie Fragen nach der Gültigkeit des Artikels 139 des Grundgesetzes (GG) und des Kontrollratsgesetzes Nr. 46 für die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR neu errichteten Länder aufgeworfen. Für die wegen eines Büroversehens leider erst jetzt erfolgende Beantwortung bitte ich um Nachsicht.

Artikel 139 GG ist geltendes Verfassungsrecht und daher im Sinne Ihrer Fragestellung nach wie vor gültig. Die Norm trifft allerdings eine verfassungsrechtliche Sonderregelung für einen bestimmten historischen Tatbestand. Sie wurde in das Grundgesetz aufgenommen, um die damals geltenden Entnazifizierungsvorschriften gegen den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit zu sichern. Seit Inkrafttreten des letzten Entnazifizierungsabschlussgesetzes im Jahre 1953 entfaltet die Norm nach allgemeiner Auffassung in der verfassungsrechtlichen Literatur keine unmittelbare Rechtswirkung mehr (vgl. Herzog in: Maunz/Dürig, GG, Art. 139 Rn. 4; Vedder in: v. Münch/Kunig, GG, 5. Aufl. 2003, Art. 139 Rn. 5; Masing in: Dreier, GG Bd. III 2. Aufl. 2008, Art. 139 Rn. 9; Sachs, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 139 Rn. 4; v. Campenhausen/Unruh in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl. 2010, Art. 139 Rn. 3; Bergmann in: Hömig, GG, 9.

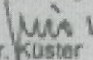


Aufl. 2010, Art. 139 Rn. 2; Jarass in: Jarass/Pieroth, GG, 11. Aufl. 2011, Art. 139 Rn. 1). Das Grundgesetz macht aber auch neben Art. 139 GG an zahlreichen Stellen deutlich, dass es eine dem nationalsozialistischen System entgegengesetzte Ordnung errichtet hat (BVerfGE 111, 147, 158; 124, 300, 328).

Das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 262) wurde - zusammen mit den übrigen Kontrollratsgesetzen - für das Gebiet der ehemaligen DDR durch Beschluss des Ministerrates der UdSSR vom 20. September 1955 aufgehoben. Da im Einigungsvertrag frühere besatzungsrechtliche Regelungen von dem Inkrafttreten des Bundesrechts nach Artikel 8 und Artikel 11 des Einigungsvertrages ausgenommen wurden, haben diese unabhängig davon, ob sie in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 (BGBl. 1954 II S. 202) (sog. Überleitungsvertrag) in Bundes- oder Landesrecht überführt worden sind, durch die Wiedervereinigung für das Gebiet der ehemaligen DDR auch keine erneute Geltung erlangt. Unabhängig davon stellt sich infolge der föderalen Neuorganisation in den Jahren 1949 und 1990 die Frage nach der weiteren Rechtswirkung der seinerzeit verfügten Auflösung des Staates Preußen staatsrechtlich nicht mehr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Dr. Kuster